

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 33 483/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Vertreters Erich P [REDACTED],
[REDACTED], Prov. B [REDACTED], Arg., P [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Leewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 10. März 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

S c h l u s s

Der Kläger, der bereits Entschädigung wegen Ausbildungsschadens erhalten hat, hat außerdem Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den Entschädigungsbehörden keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen versagt, weil er nicht im Sinne des § 65 BGG einen Schaden in der Nutzung seiner Arbeitskraft erlitten habe.

131

- 3 -

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, bei der Tätigkeit des Klägers bei dem Schneidermeister Diestel habe es sich nur um Gelegenheitsarbeiten, nämlich um eine von vornherein bis zu der damals bereits geplanten Auswanderung der Familie zeitlich begrenzte Tätigkeit gehandelt, wie sich aus dem Fehlen von Unterlagen bei der Landesversicherungsanstalt und aus dem Umstand ergebe, daß die Tätigkeit für Diestel nur etwa ein Jahr gedauert habe und nur eine aus finanziellen Erwägungen ergriffene Überbrückungsmaßnahme gewesen sei.

Mit ihrem Angriff gegen diese Feststellungen kann die sofortige Beschwerde die Zulassung der Revision nicht erreichen. Vielmehr befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (RSV 1961, 405 Nr. 37). Danach schließt zwar der Umstand, daß einem Verfolgten eine Entschädigung wegen Ausbildungsschaden zuerkannt worden ist, es nicht aus, daß er auch einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verdrängung aus einer von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit hat, insbesondere, wenn er nach dem Ausschluß von der geplanten Ausbildung oder nach deren Unterbrechung aus dem alsdann ergriffenen Ausweichberuf verdrängt worden ist. Es darf sich hierbei aber nicht nur um eine Tätigkeit handeln, die von vornherein als vorübergehend gedacht war und nur den Zeitraum nach dem Ausschluß von der Ausbildung oder nach der Unterbrechung der Ausbildung bis zu der damals bereits geplanten Auswanderung überbrücken sollte. Das aber hat das Berufungsgericht als vorliegend gerade festgestellt.



131

- 4 -

Daher ist die sofortige Beobachtung mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Aecher

Dr. Loewenheim